

# Feuerwerke in Luckenwalde

- Präsentation GSÖ am 30.03.2015

# Inhalt

- Die verschiedenen Feuerwerksklassen
- Zulässigkeit
- So sieht es in Luckenwalde aus
- Urteile
- Mögliche Maßnahme

## Die verschiedenen Feuerwerksklassen

- ☐ Klasse I: Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Schallpegel besitzen und die in geschlossenen Bereichen verwendet werden sollen, einschließlich Feuerwerkskörpern, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind.
- ☐ Hierzu gehören regelmäßig Feuerwerksspielwaren, Tischfeuerwerke, Partyknaller und Scherzartikel, bengalisches Feuer, Goldregen.

- Klasse II: Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.
- Hierzu gehören auch, je nach Anforderung, z.B. Chinaböller, Knallfrösche, Kanonenschläge, Raketen, Feuertöpfe.
- Klasse II-Artikel werden als Kleinf Feuerwerk oder Silvesterfeuerwerk bezeichnet.

- Klasse III: Feuerwerkskörper, die eine mittelgroße Gefahr darstellen, die zur Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Schallpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.
- Hierzu gehören, je nach Anforderung, bestimmte Raketenarten, Gegenstände mit Knallwirkung, Blitzknallbomben.
- Klasse III-Artikel werden als Mittelfeuerwerk bezeichnet.

Klasse IV: Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen, die nur von Personen mit Fachkunde verwendet werden dürfen (so genannte „Feuerwerkskörper für den professionellen Gebrauch“) und deren Schallpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.

Klasse IV-Artikel werden als Großfeuerwerk bezeichnet.

- ▣ Weitere Klassen:
- ▣ Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater
- ▣ T1 und T2
  
- ▣ Sonstige pyrotechnische Gegenstände
- ▣ P1 und P2
  
- ▣ Pyrotechnische Sätze
- ▣ S1 und S2

# Zulässigkeit

Klasse I Artikel ab dem vollendetem 12. Lebensjahr, ganzjährig erhältlich und verwendbar

Klasse II Artikel sind für Verbraucher ab 18 Jahren nur vom 29.12.-31.12 erhältlich und vom 31.12.-01.01. verwendbar

vom 02.01. – 30.12. wird für den *Erwerb* und die *Verwendung* des Feuerwerks eine Ausnahmegenehmigung vom Ordnungsamt benötigt

Inhaber einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines (Pyrotechniker) sind von den Verboten ausgenommen

## § 22 1. SprengV (Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz)

(1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen dem Verbraucher nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember überlassen werden; ist einer der genannten Tage ein Sonntag, ist ein Überlassen bereits ab 28. Dezember zulässig. Satz 1 gilt nicht für Verbraucher, die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27 oder einen Befähigungsschein nach § 20 des Gesetzes oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Absatz 1 besitzen.

## **§ 23 1. SprengV**

(1) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 verwendet (abgebrannt) werden. ...

## **§ 24 1. SprengV**

(1) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall von den Verboten des § 23 Absatz 1 und 2 aus begründetem Anlass Ausnahmen zulassen. ...

Klasse III und IV Artikel können nur von Personen mit einer Erlaubnis nach §7 oder §27 oder einem Befähigungsschein nach §20 SprengG erworben und von diesen abgebrannt werden. Zusätzlich bedarf es hier einer Genehmigung von der Ordnungsbehörde nach dem Landesimmissionsschutzgesetz.

## **§ 12 LImSchG - Abbrennen von Feuerwerken**

(1) Wer ein Feuerwerk oder Feuerwerkskörper der Klassen III und IV ... abbrennen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das Feuerwerk oder die Feuerwerkskörper abgebrannt werden sollen.

(2) Ein Feuerwerk darf höchstens 30 Minuten dauern und muss um 22 Uhr, in den Monaten Juni und Juli um 22.30 Uhr beendet sein; in dem Zeitraum, für den die mitteleuropäische Sommerzeit eingeführt ist, darf das Ende des Feuerwerkes um eine halbe Stunde hinausgeschoben werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung Ausnahmen zulassen. Die Erteilung der Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen zum Schutz anderer und der natürlichen Umwelt verbunden werden.

## So sieht es in Luckenwalde aus

	2013	2014
Angezeigte bzw. beantragte Feuerwerke insgesamt	14	12
Hiervon durch „Privatpersonen“ beantragt (Klasse II)	9	7
Hiervon genehmigt..	7	6
...und abgelehnt	2	1
Klasse II von „Befähigten“ angezeigt und durchgeführt	3	1
Klasse II und IV von „Befähigten“ angezeigt bzw. beantragt	2 (Klasse IV abgelehnt)	2 (Klasse IV abgelehnt)

	2013	2014
Klasse IV beantragt von „Befähigten“ und durchgeführt	0	1
Bühnenfeuerwerk beantragt und durchgeführt	0	1
Einnahmen aus Gebühren	340,-	320,-
Anzeigen wegen illegaler Feuerwerke	2	2
Beschwerden wegen illegaler Feuerwerke	1	3
Einnahmen aus Ordnungswidrigkeiten	93,50	123,50

Die Genehmigungen wurden für Hochzeiten, teilweise für runde Geburtstage sowie zum Schützenfest erteilt.

2013 wurden alle genehmigten Feuerwerke im Stadtgebiet Luckenwalde gezündet. Hierbei u.a. am Schützenhaus, Parkcafé, Lindencafé, Vierseithof und im Elstal.

2014 wurden 2 genehmigte Feuerwerke in Kolzenburg (Gaststätte) gezündet, die Übrigen in Luckenwalde. Hier u.a. am Schützenhaus, Parkcafé, Lindencafé, Vierseithof und Biopark.

# Urteile

Veranstaltung eines privaten Feuerwerks am Heiligabend vom VG Frankfurt (Oder) bejaht

*Der Kläger ist Inhaber einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes, die ihn zum Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen aller Klassen sowie pyrotechnischen Sätzen und Anzündmitteln berechtigt. Auf dieser Grundlage ist er zum Abbrennen eines Feuerwerks befugt.*

## OVG Berlin-Brandenburg

*Redaktioneller Leitsatz: Eine Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) darf nur versagt werden, wenn sich das Abbrennen des Feuerwerks mit dem Schutzzweck des Landesimmissionsschutzgesetzes nicht vereinbaren lässt.*

*Der Vortrag des Antragsgegners, dass ... von „erheblichen Belästigungen für die Anwohner“ auszugehen sei, ist dermaßen unsubstantiiert, dass er für die Annahme, dass die Antragstellerin den genannten Grenzwert überschreiten werde, nicht genügen kann.*

Einschreiten gegen ein ... Feuerwerk zum Schutz von Menschen und Pferden (verneint) OVG Bremen

*Auch die Möglichkeit, dass die Pferde des Antragstellers Schaden leiden könnten, ist nicht glaubhaft gemacht. Zwar hat der Antragsteller eidesstattlich versichert, dass die Pferde bei vorangegangenen Veranstaltungen mit Feuerwerk "erhebliche Panik- und Angstzustände" gehabt hätten und danach "sehr verstört und nervös" gewesen seien. Dieser Vortrag ist aber zu unsubstantiiert, um aus ihm nachvollziehbare Schlussfolgerungen für die Annahme zu ziehen, dass die Pferde Schaden nehmen könnten.*

*Für eine derartige indirekte Wirkung des Lärms gilt im Übrigen, dass es Sache des Halters ist, die Tiere so unterzubringen und zu betreuen, dass sie bei Reaktionen auf Lärmereignisse keinen Schaden leiden.*

## Mögliche Maßnahme

Polizei auf Grund deren Zuständigkeit in den Abend- und Nachtstunden verständigen

Bei konkreten Hinweisen erfolgt die Verfolgung und Ahndung durch das Ordnungsamt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

